

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Pullach i. Isartal

Sitzungsdatum: Dienstag, 15.12.2015
Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr
Ende der Sitzung: 19:45 Uhr
Ort: großer Sitzungssaal des Rathauses

Erste Bürgermeisterin

Susanna Tausendfreund

Mitglieder des Gemeinderates

Dr. Alexander Betz
Johannes Burges jun.
Stefan Demmeler
Martin Eibeler Anwesend ab Top 6/Ö
Eduard Floß
Odilo Helmerich
Arnulf Mallach jun. Anwesend ab Top 9/Ö
Dr. Walter Mayer
Angelika Metz
Dr. Andreas Most
Fabian Müller-Klug
Holger Ptacek
Lutz Schonert
Johannes Schuster
Marianne Stöhr
Reinhard Vennekold
Caroline Voit
Wilhelm Wülleitner
Cornelia Zechmeister

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Patrick Schramm Entschuldigt

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der Gemeinderatsmitglieder und der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates nach Art. 47 Abs. 2 GO
- 1.1 Genehmigung der vorgelegten Tagesordnung
- 2 Bürgerfragestunde
- 3 Gemeinderatsfragestunde
- 4
Achte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Gartenstadt" für den Bereich des Anwesens Gistelstraße 78 (Fl.-Nr. 283/10) im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB);
1) Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB über die Stellungnahmen aus dem Verfahren der öffentlichen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB (Öffentliche Auslegung)
2) Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB
- 5
Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 40 "Hans-Keis-Straße" zur Errichtung eines Mehrfamilienhauses in der Hans-Keis-Straße zwischen den Gebäuden mit den Hausnummern 24/26 und 28/30/32 (Fl.-Nr. 170/12 und 170/13) durch die Wohnungsbaugesellschaft Pullach i. Isartal mbH im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB);
1) Abwägung über die eingegangenen Stellungnahmen aus der erneuten öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB
2) Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB
- 6
Netznutzungsvertrag Bayernwerk
- 7
VBS Gewerbepark Höllriegelskreuth; Genehmigung des Sanierungskonzeptes
- 8
Antrag der PI 32, Polizei Grünwald auf Nutzung des gemeindlichen Wappens für ein "Roll-up"
- 9
Dringlichkeitsantrag zur Baugenehmigung zur Errichtung eines temporären Eislaufplatzes sowie zweier Eisstockbahnen jährlich im Winter für 1 Monat auf dem Anwesen An der Schwanthalerstraße (Maibaumwiese), Fl.-Nr. 5/4
- 10
Bekanntgaben aus nichtöffentlichen Sitzungen
- 11
Allgemeine Bekanntgaben

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der Gemeinderatsmitglieder und der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates nach Art. 47 Abs. 2 GO

Die Erste Bürgermeisterin Frau Susanna Tausendfreund begrüßt alle Anwesenden und eröffnet die Sitzung mit der Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates nach Art. 47 Abs. 2 GO.

TOP 1.1 Genehmigung der vorgelegten Tagesordnung

Bürgermeisterin Tausendfreund erläutert den Dringlichkeitsantrag TOP 9 (Baugenehmigung temporärer Eislaufplatz auf dem Anwesen Schwanthaler Straße/Maibaumwiese), der kurzfristig auf die Tagesordnung gesetzt wurde. Das Gremium befürwortet die Dringlichkeit.

GR Betz beantragt die Vertagung von TOP 7 auf eine Sitzung nach der Klausurtagung in Thierhaupten. Begründung: In Gesprächen in den Fraktionen seien weitere Ideen für das Gelände entwickelt worden, der Klausurtagung soll durch eine heutige Entscheidung nicht vorgegriffen werden.

Bürgermeisterin Tausendfreund und Herr Kotzur erläutern die Dringlichkeit einer zügigen Entscheidung.

Abstimmung:

Ja-Stimmen: 9, Nein-Stimmen: 9 (abgelehnt)

Somit verbleibt TOP7 auf der Tagesordnung, die wie vorgelegt vom Gremium genehmigt wird.

TOP 2 Bürgerfragestunde

Es liegen keine Fragen der Bürger vor.

TOP 3 Gemeinderatsfragestunde

GRin Voit dankt der Verwaltung für das Anbringen von Geschwindigkeitsanzeigen im Gemeindegebiet.

TOP 4

Achte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Gartenstadt" für den Bereich des Anwesens Gistlstraße 78 (Fl.-Nr. 283/10) im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB);
1) Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB über die Stellungnahmen aus dem Verfahren der öffentlichen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB (Öffentliche Auslegung)
2) Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB

I.

Beschluss (I):

Der Gemeinderat nimmt die eingegangenen Stellungnahmen zur Kenntnis und entscheidet nach erfolgter Abwägung (gemäß § 1 Abs. 7 BauGB) im Einzelnen zu den nachstehend eingegangenen Stellungnahmen.

Abstimmung: (nach Abstimmungen zu I-1 – I-7)

Ja-Stimmen 18, Nein-Stimmen: 0

A. Stellungnahmen der Öffentlichkeit

A.1 Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Beschluss (I-1):

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass von der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen eingegangen sind.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 18, Nein-Stimmen: 0

B. Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

B.1 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, von denen eine Stellungnahme ohne Bedenken und Einwendungen eingegangen ist (Anlage 1).

B.1.1 Regionaler Planungsverband München
(Stellungnahme vom 11.09.2015)

B.1.2 Staatliches Bauamt Freising
(Stellungnahme vom 25.08.2015)

B.1.3 Wasserwirtschaftsamt München
(Stellungnahme vom 23.09.2015)

B.1.4 Handwerkskammer München und Oberbayern
(Stellungnahme vom 28.09.2015)

B.1.5 Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern (Stellungnahme vom 24.09.2015)

B.1.6 Isartalverein
(Stellungnahme vom 18.09.2015)

B.1.7 Gemeinde Grünwald
(Stellungnahme vom 14.09.2015)

B.1.8 Landeshauptstadt München
(Stellungnahme vom 07.09.2015)

- B.1.9 SWM Infrastruktur Region GmbH**
(Stellungnahme vom 16.09.2015)
- B.1.10 Kreisjugendring München-Land**
(Stellungnahme vom 20.08.2015)
- B.1.11 Erzbischöfliches Ordinariat München, FB Pastoralraumanalyse** (Stellungnahme vom 18.09.2015)

Beschluss (I-2):

Es wird festgestellt, dass von obigen Behörden und sonstiger Trägern öffentlicher Belange Stellungnahmen ohne Bedenken und Einwendungen eingegangen sind.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 18, Nein-Stimmen: 0

B.2 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, von denen eine Stellungnahme mit Anregungen und Bedenken mit Abwägungserfordernis eingegangen ist (Anlage 1).

B.2.1 Landratsamt München
Sachgebiet Immissionsschutz und Recht der Abfallwirtschaft
(Stellungnahme vom 11.09.2015)

1. Für den Geltungsbereich der vorliegenden Änderung wird gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan erstmals eine max. Wand- bzw. Firsthöhe, für Tiefgaragen eine Mindesterdüberdeckung von 1,0 m und Vorgaben zur Lage der Tiefgaragenabfahrt festgesetzt. Die Gemeinde begründet die Festsetzungen damit, dass die Höhenentwicklung und die Vorgaben zur Lage der Tiefgaragenabfahrt für das Ortsbild zentrale Regelungen darstellen und die Erdüberdeckung aus ökologischen Gründen sinnvoll ist. Nachdem die vorliegende Bebauungsplanänderung sich nur auf ein einzelnes Grundstück innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 15 bezieht, haben u. E. die vorgenannten Festsetzungen für das Ortsbild bzw. eine ökologische Verbesserung nur sehr wenig Auswirkung. Um hier deutliche Verbesserungen zu erreichen, wäre zu prüfen, ob diese nicht für den gesamten Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 15 festgesetzt werden sollten.
2. In der Begründung wird bezüglich der Verschiebung der Baugrenze nur auf das südlich gelegene Grundstück Flurnummer 493 Bezug genommen. Dieses Grundstück ist aber durch die Waldstraße vom Grundstück Flurnummer 283/10 getrennt. Bei den unmittelbar angrenzenden nördlichen Grundstücken Flurnummer 283/14 bzw. 283/9 sind die Baugrenzen weiterhin mit einem Abstand von 10 m zur Straßenbegrenzungslinie festgesetzt. Warum die unmittelbar aneinander grenzenden Grundstücke hier unterschiedlich behandelt werden, ist aus den vorliegenden Unterlagen nicht nachvollziehbar. Die Begründung ist diesbezüglich noch zu ergänzen.

3. In der Festsetzung A.3.i wird auf die bergseitige Gebäudeseite Bezug genommen. Nach unserem Geoinformationssystem ist bei dem Grundstück Flurnummer 283/10 keine Bergsituation erkennbar. Die im rechtskräftigen Bebauungsplan dargestellten Höhenlinien (1 m Differenz) liegen ca. 100 m auseinander; dadurch ergibt sich lediglich ein Gefälle von ca. 1 %. Wir empfehlen deshalb, die Festsetzung nochmals zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten.
4. Bei Ziffer A.7.a ist noch eine Obergrenze, für den Abstand zur Straßenbegrenzungslinie, bei mehrreihiger Bebauung anzugeben, sonst ist die Festsetzung rechtlich zu unbestimmt.
5. Die in der Planzeichnung eingetragenen Planzeichen für Straßenbegrenzungslinie, „Sichtdreieck“ und die "Maßzahlen" fehlen in der Satzung. Aus Gründen der Rechtseindeutigkeit sind aber alle in der Planzeichnung verwendeten Planzeichen auch in der Satzung aufzuführen. Um Ergänzung wird gebeten.
6. Aus den vorliegenden Unterlagen geht nicht zweifelsfrei hervor, welche Regelung bzgl. der Abstandsflächen für den vorliegenden Änderungsbereich gelten soll. Im rechtskräftigen Bebauungsplan wurde keine Regelung über die Abstandsflächen getroffen. Nach damaliger Rechtslage waren deshalb die Abstandsflächen nach der BayBO einzuhalten. Der vorliegende Änderungsbebauungsplan enthält keine Aussage zu den Abstandsflächen. Aus Gründen der Rechtseindeutigkeit ist in der Satzung klar zum Ausdruck zu bringen, ob die Abstandsflächentiefen nach Art. 6 Abs. 5 Satz 1 und Satz 2 BayBO angeordnet werden, oder ob der Bebauungsplan durch die festgesetzten Baugrenzen und die Wandhöhe die Abstandsflächentiefen regeln soll. Sofern der Bebauungsplan die Abstandsflächentiefen regeln soll, empfehlen wir der Gemeinde die überbaubare Grundstücksfläche an allen Seiten festzusetzen und die Abstände zur Grundstücksgrenze bzw. Straßenbegrenzungslinie zu vermaßen, da ansonsten in dem Bereich, in dem keine Baugrenze festgesetzt ist, der Bebauungsplan die Abstandsflächentiefen nicht regeln kann und hier wieder die Vorschriften der BayBO greifen würden.
7. Im Verfahrensvermerk Nr. 2 wird angegeben, dass auf die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der Behörden verzichtet wurde. Hierzu weisen wir vorsorglich darauf hin, dass im beschleunigten Verfahren besondere Hinweispflichten gelten und immer eine zweimalige Öffentlichkeitsbeteiligung stattfinden muss. Nach § 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB ist ortsüblich bekanntzumachen, wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und dass sich die Öffentlichkeit innerhalb einer bestimmten Frist zur Planung äußern kann, sofern keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne von § 3 Abs. 1 BauGB stattfindet. Ob bzw. wann der o. g. Hinweis erfolgt ist, ist aus den uns vorliegenden Unterlagen nicht erkennbar. Wir bitten um Prüfung und evtl. Ergänzung der Verfahrensvermerke.

Abwägung:

Zu 1.: Es ist richtig, dass die genannten Festsetzungen eine bessere Wirkung erzielen würden, wenn sie in einem größeren Bereich angewandt werden würden. Dies spricht nicht gegen

die Festsetzung, sondern gegen den Geltungsbereich. Die genannten Verbesserungen stehen jedoch nicht im Kern der Planung und stellen nicht das eigentliche Planungserfordernis dar. Somit stellen sie auch kein Planungserfordernis für einen größeren Geltungsbereich dar.

- Zu 2.: Der Anregung wird nachgekommen und die Begründung hinsichtlich der angrenzenden Grundstücke überarbeitet. Ein Abstand von der Baugrenze zur Straße von 10 m wird in dem beschriebenen Bereich an der Gistlstraße zwischen Birkenstraße und Waldstraße grundsätzlich als städtebaulich wünschenswert erachtet. Nur auf dem nun beplanten Grundstücks ergibt sich auf Grund seiner Größe aber durch eine Reduzierung dieses Abstandes die Möglichkeit der Nachverdichtung. Angesichts dieser Möglichkeit wird eine Reduzierung auf 5 m als städtebaulich vertretbar und der Aspekt der möglichen Innenentwicklung als gewichtiger erachtet.
- Zu 3.: Die Definition der Wand- und Firsthöhe hat in diesem Punkt klarstellenden Charakter. Der Bezug auf die „bergseitige Gebäudeseite“ kann folglich entfallen.
- Zu 4.: Die Angabe einer Obergrenze wird als nicht erforderlich erachtet. Die nun gewählte Formulierung schränkt die Zulässigkeit von Garagen im Hintergartenbereich im Vergleich zum rechtsverbindlichen Bebauungsplan ein, indem eine Obergrenze von 20 m definiert wird und Ausnahmen hiervon nur bei mehrreihiger Bebauung zugelassen werden können. Die Ausnahmeregelung führt dazu, dass Garagen hinter der fiktiven 20m Grenze nicht generell zulässig sind. Um der Gemeinde eine Handhabe für den Umgang mit eventuellen Anträgen auf eine solche Ausnahme zu geben, wird die Festsetzung aber redaktionell überarbeitet und eine Ausnahme genehmigung unter die Bedingung gestellt, dass städtebaulichen Belange nicht beeinträchtigt und ruhige Hintergartenbereiche nicht gestört werden. In der Begründung wird die Überschreitung der hinteren Baugrenze als Indiz einer solchen Störung genannt.
- Zu 5.: Die vorliegende Bebauungsplanänderung hat das Sichtdreieck und die Straßenbegrenzungslinie nicht zum Gegenstand. Hinsichtlich der nicht geänderten Inhalte gilt der rechtsverbindliche Bebauungsplan fort. Auch die Vermaßung war bereits im rechtsverbindlichen Bebauungsplan festgesetzt. Zur Klarstellung werden die entsprechenden Planzeichen in die Hinweise übernommen.
- Zu 6.: Es ist gewünscht, dass die Regelungen der BayBO hinsichtlich der Abstandsflächen gelten sollen. Wie in der Stellungnahme ausgeführt, würden diese Regelungen greifen, falls keine seitlichen Baugrenzen festgesetzt werden würden, da der Bebauungsplan keine ausreichende Handhabe darstellen würde. Um diese rechtlich ungünstige Situation zu klären, wird klarstellend eine Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen, wonach die Abstandsflächenregelung gemäß

Art. 6 Abs. 4 und 5 BayBO gilt.

Zu 7.: Entsprechend der Abstimmung mit der Abteilung 7 des Landratsamtes erfolgt bei 13a-Verfahren eine zweigestufte Beteiligung in der Form, dass nach Billigungs- und Auslegungsbeschluss und vor formeller Auslegung die Öffentlichkeit die Möglichkeit erhält, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und zu äußern. Hierauf wurde bei der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses hingewiesen.

Beschluss (I-3):

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. An der Planung wird grundsätzlich in ihrer bekannten Form festgehalten. Die Festsetzungen werden hinsichtlich der Höhenfestsetzung, der Zulässigkeit von Garagen, der Vermaung und der Abstandsflchen klarstellend berarbeitet. Weiterhin erfolgen nderungen und Ergnzungen bei den Hinweisen sowie der Begrndung.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 18, Nein-Stimmen: 0

**B.2.2 Landratsamt Mnchen
Sachgebiet Grnordnung
(Stellungnahme vom 10.09.2015)**

Das betroffene Grundstck weist nahezu keinen geschtzten Baumbestand auf. Im weiterhin gltigen Bebauungsplan Nr. 15 ist festgesetzt, dass je 300 m² Grundstcksflche einen Baum bodenstndiger Art zu pflanzen ist. Die nderung fr das Grundstck knnte dazu genutzt werden, eine Pflanzgre festzusetzen.

Abwgung:

Das geplante Grundstck ist bereits bebaut. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern die geforderte Regelung deswegen eine Auswirkung auf die tatschliche Bepflanzung in dem Gebiet haben kann. Eine nderung der Festsetzung wird deswegen als nicht erforderlich erachtet.

Beschluss (I-4):

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Plannderung.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 18, Nein-Stimmen: 0

**B.2.3 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien
(Stellungnahme vom 02.09.2015)**

Mit der nderung des oben genannten Bebauungsplanes besteht Einver-

ständnis. Bahneigener Grundbesitz innerhalb des Geltungsbereiches ist nicht vorhanden.

Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.).

Für Rückfragen zu diesem Verfahren, die Belange der Deutschen Bahn AG betreffend, bitten wir Sie, sich an den Mitarbeiter des Kompetenzteams Baurecht, Frau Börgerding, zu wenden.

Abwägung:

Die Hinweise zu den Maßnahmen an der Bahnlinie sowie zu Immissionen können zur Kenntnis genommen werden. Für die vorliegende Planung besteht keine Relevanz, da sie sich von der Bahnlinie aus betrachtet in der 3. Baureihe etwa 70 m von der Bahnlinie entfernt befindet.

Beschluss (I-5):

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 18, Nein-Stimmen: 0

B.2.4 Deutsche Telekom Technik GmbH (Stellungnahme vom 30.09.2015)

Im Plangebiet ist bereits eine Telekommunikationsinfrastruktur vorhanden. Änderungen, Baumaßnahmen oder Planungen zu Baumaßnahmen sind zurzeit nicht vorgesehen.

Einen Lageplan mit unseren eingezeichneten Telekommunikationsanlagen haben wir beigelegt. Zeichen und Abkürzungen im Lageplan sind in der darin eingefügten Legende zu entnehmen.

Bitte beachten sie: Der übersandte Lageplan ist nur für Planungszwecke geeignet, ansonsten ist er unverbindlich. Bei allen Grabungen am oder im Erdreich bitten wir beiliegende Kabelschutzanweisung unbedingt zu beachten.

In Flurstück 238/10 befindet sich ein Erdkabel der Telekom (Hauszuführung für die Gistelstraße 78). Das Kabel ist durch eine Grundstückseigentümergeklärung (GEE) vom 02.10.1967 gesichert und soll, solange aktive Anschlüsse darauf geschaltet sind, auf dem Grundstück verbleiben. Nach der Kündigung aller Anschlüsse durch die Kunden, kann das Kabel entfernt

werden.

Weitere Einwendungen gegen die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 bestehen seitens der Telekom nicht. Bitte beteiligen Sie uns auch weiterhin am Planverfahren.

Abwägung:

Die Hinweise auf bestehende Telekommunikationsinfrastruktur werden zur Kenntnis genommen. Deren Verbleib und die bei Baumaßnahmen erforderliche Abstimmung mit Leitungsträgern liegen im Interesse des Grundeigentümers. Es handelt sich dabei um keinen Belang der Niederschlag in die vorliegende Bauleitplanung finden sollte.

Beschluss (I-6):

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 18, Nein-Stimmen: 0

C. Vorschlag des Planers

**C.1 Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
(Rückmeldung vom 26.11.2015)**

Die neue Baugrenze überlagert im Süden das im rechtsverbindlichen Bebauungsplan festgesetzte Sichtdreieck sollte im Süden auf einer Länge von 4,40 m um eine Tiefe von bis zu um 1,30 m. Dies wäre im Vollzug widersprüchlich, da das Sichtdreieck eine Bebauung verbietet, die Baugrenze diese aber erlaubt. Es wird vorgeschlagen die Baugrenze entsprechend geringfügig zu reduzieren. Da das Sichtdreieck auch bisher jeglicher Bebauung mit einer Höhe von mindestens 1m über Gelände entgegensteht, handelt es sich um eine Änderung, die der Klarstellung dient.

Abwägung:

Die Anregung kann nachvollzogen werden. Es bestünde alternativ auch die Möglichkeit, das Sichtdreieck aufzuheben. Dies ist jedoch punktuell nur innerhalb des Geltungsbereichs nicht sinnvoll und bedürfte eines größeren Geltungsbereichs. Außerdem sind im ganzen Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes entsprechende Sichtdreiecke festgesetzt. Eine Aufhebung nur in diesem Bereich wäre schwer zu begründen.

Beschluss (I-7):

Der Anregung wird nachgekommen. Die Baugrenze wird entsprechend geringfügig und klarstellend reduziert.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 18, Nein-Stimmen: 0

- II. Der Gemeinderat beschließt die Abwägung der Öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB in der vorliegenden Beschlussvorlage.
- III. Der Gemeinderat stimmt der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Gartenstadt“, Planwerk, textliche Festsetzungen und Begründung mit Stand vom 28.07.2015 / 15.12.2015 zu und beschließt die Bebauungsplanänderung (gemäß § 10 Abs. 1 BauGB) mit den unter Ziffer I) im Rahmen der Abwägung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen als Satzung. Der Satzungsbeschluss ist öffentlich bekannt zu machen.
- IV. Die Erste Bürgermeisterin o.i.V.i.A. wird ermächtigt die erforderlichen Verfahrensvermerke vorzunehmen.
- V. Die Verwaltung wird beauftragt,
 - a) die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen abgegeben haben, schriftlich über das Ergebnis der Abwägung nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB zu unterrichten und
 - b) den Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmung:

Ja-Stimmen: 18 Nein-Stimmen: 0

TOP 5 Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 40 "Hans-Keis-Straße" zur Errichtung eines Mehrfamilienhauses in der Hans-Keis-Straße zwischen den Gebäuden mit den Hausnummern 24/26 und 28/30/32 (Fl.-Nr. 170/12 und 170/13) durch die Wohnungsbaugesellschaft Pullach i. Isartal mbH im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB);
 1) Abwägung über die eingegangenen Stellungnahmen aus der erneuten öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB
 2) Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB

I. Beschluss (I):

Der Gemeinderat nimmt die eingegangenen Stellungnahmen zur Kenntnis und entscheidet nach erfolgter erneuter Abwägung (gemäß § 1 Abs. 7 BauGB) im Einzelnen zu den nachstehend eingegangenen Stellungnahmen.

Abstimmungsergebnis (nach Einzelabstimmungen zu I-1 bis I-7):

Ja-Stimmen: 13, Nein-Stimmen: 5

A. Stellungnahmen der Öffentlichkeit

A.1 Im Rahmen der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Beschluss (I-1):

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass von der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen eingegangen sind.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13, Nein-Stimmen: 5

B. Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

B.1 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, von denen eine Stellungnahme ohne Bedenken und Einwendungen eingegangen ist (Anlage 1).

**B.1.1 Wasserwirtschaftsamt München
(Stellungnahme vom 23.11.2015)**

Beschluss (I-2):

Es wird festgestellt, dass von oben genannter Behörde und sonstigem Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme ohne Bedenken und Einwendungen eingegangen ist.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13, Nein-Stimmen: 5

B.2 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, von denen eine Stellungnahme mit Anregungen und Bedenken mit Abwägungserfordernis eingegangen ist (Anlage 1).

**B.2.1 Landratsamt München
Sachgebiet Immissionsschutz und Recht der Abfallwirtschaft
(Stellungnahme vom 09.11.2015)**

Fachliche Informationen:

- Das schalltechnische Gutachten Bericht Nr. 214168/2 vom 20.01.2015 des Ingenieurbüros Greiner ist bezüglich der Situierung der Wohnbaukörper zu aktualisieren. Für die Berechnungen des Schienenlärms ist die neue Schall 03 anzuwenden. Die geplanten Gebäude sind möglichst als Riegelbebauung zu planen um den Schienenverkehrslärm weitgehend abzuschirmen.
- Die Wohnbebauung muss mindestens 12 m vom Gleis entfernt sein.
- Die Tiefgaragenausfahrt ist als geschlossenes Rampenbauwerk fugendicht zu errichten. Die Wände und die Decke müssen ein bewertetes Schalldämmmaß (Rw') von mindestens 25 dB aufweisen und sind schallabsorbierend auszuführen (Mindestschallabsorptionskoeffizient 0,6 bei 500 Hz), letzteres kann z. B. durch anbringen von Rauputz erreicht werden.

Hinweise:

- Die Tiefgaragenentlüftungsanlage und andere betriebstechnische Einrichtungen einschließlich zugehöriger Aggregate sind gemäß dem Stand der Lärmschutztechnik zu errichten, zu betreiben und zu warten, insbesondere sind die Lüfter und Antriebsaggregate soweit als möglich zu kapseln bzw. in lärmarmen Ausführung vorzusehen, körperschall- und schwingungs isoliert aufzustellen.
- Lärmrelevante Zu- und Abluftöffnungen sind mit ausreichend dimensionierten Schalldämpfern zu versehen.
- Das Tor der Tiefgaragenein- und Ausfahrt muss dem Stand der Lärmreduzierungs technik entsprechen.
- Die Abdeckung der Regenrinnen vor der Tiefgaragenein- und Ausfahrt ist lärmarm auszubilden (z. B. mit verschraubten Gusseisenplatten oder gleichwertig).
- Ohne gutachterliche Prüfung ist eine öffentliche Nutzung der Tiefgarage nicht zulässig.
- Tiefgaragenausfahrten sind so auszulegen, dass eine Beeinträchtigung gegenüberliegender Wohnnutzungen durch Lichtmissionen ausfahrender Fahrzeuge vermieden wird.

Abwägung:

Die im Schreiben vom 01.07.2015 gegebenen Hinweise wurden vom Gemeinderat bereits am 20.10.2015 abgewogen und soweit erforderlich im Bebauungsplan berücksichtigt.

Beschluss (I-3):

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13, Nein-Stimmen: 5

**B.2.2 Landratsamt München
Sachgebiet Baurecht, Denkmalschutz und Raumordnungsrecht
(Stellungnahme vom 17.11.2015)**

1. Gegenüber der Planfassung vom 05.05.2015 wurde in der vorliegenden Planfassung die Fläche für die oberirdischen Stellplätze reduziert. In der Festsetzung wurde aber in Ziffer A 3.4 für die Versiegelung hierfür ein höherer Wert festgesetzt. Um Erläuterung und gegebenenfalls Anpassung der Festsetzung wird gebeten.
2. Nach der Aussage im Beschluss vom 20.10.2015 wird durch die Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO die Kappungsgrenze von 0,8 GRZ nicht überschritten. In der Begründung wird jedoch bei Ziffer 5, 1

(Seite 4) eine GRZ von 0,9 zu Grunde gelegt. Um Überprüfung wird gebeten.

3. Die überbaubaren Flächen für die Tiefgarage bzw. die Tiefgaragenrampe und die oberirdischen Stellplätze sind noch zu vermaßen, sonst ist die Lage dieser überbaubaren Flächen auf dem Baugrundstück nicht ausreichend bestimmt (bereits beschlossen, aber nicht ausgeführt). Durch die spezielle Form des Bauraumes, ist die Lage des Bauraumes durch die Angabe von einzelnen Abstandspunkten zur Grundstücksgrenze bzw. zur bestehenden Bebauung nach wie vor nicht eindeutig fixiert. Wir empfehlen der Gemeinde deshalb, im vorliegenden Fall eine Planzeichnung im Maßstab 1:500 beizugeben, damit die fehlenden Maßzahlen aus der Planzeichnung zweifelsfrei herausgelesen werden können.
4. Die Zuordnungsangabe "... umliegende Wohngebäude der Wohnbaugesellschaft Pullach" in Ziffer A 6.7 ist rechtlich zu unbestimmt. Handelt es sich hierbei nur um die Gebäude auf den Grundstücken Flurnummer 170/12 und 170/13 (vgl. Beschluss vom 20.10.2015 bzw. Begründung Seite 4 unten), die verschmolzen werden sollen, oder dient die Tiefgarage auch noch anderen Grundstücken? Die Zuordnungsfestsetzung ist diesbezüglich noch näher zu konkretisieren.
5. Bei Ziffer A 9.1 letzter Satz ist Vollständigkeitshalber noch der Hinweis 12 zu ergänzen.

Abwägung:

Zu 1.: Dass die Fläche für oberirdische Stellplätze reduziert wurde ist korrekt. Gleichwohl hat die Überarbeitung der Planung durch den Architekten die Prüfung der Überschreitungsregelung nach sich gezogen. Ergebnis war, dass das bisher festgesetzte Maß, für die erforderlichen Nebenanlagen nicht ausreicht.

Zu 2.: Der Anregung wird nachgekommen. Die Angaben im Beschluss vom 20.10.2015 sind bezüglich der Überschreitung der summierten Grundflächenzahl fehlerhaft. Die Angaben in der Begründung mit einer Gesamtüberschreitung von bis zu 0,90 sind korrekt.

Zu 3.: Dem Landratsamt wird zum Abschluss des Verfahrens eine Planzeichnung im Maßstab 1:500 der Endfertigung beigelegt.

Zu 4.: Die Siedlung der Wohnungsbaugesellschaft Pullach in der Hans-Keis-Straße erstreckt sich auf folgende Fl.-Nr.:

170/11 (Hausnr.: 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16)

170/12 (Hausnr.: 18, 20, 22, 24, 26)

170/13 (Hausnr.: 28, 30, 32, 34, 36)

441/57 (Hausnr.: 38, 40, 42, 44, 46, 48)

441/56 (Hausnr.: 50, 52, 54, 56)

441/55 (Hausnr.: 58, 60, 62)

Diesen soll die Tiefgarage grundsätzlich zur Verfügung stehen. Inwiefern dies im Einzelnen in Anspruch genommen wird, ist

eine Angelegenheit der Wohnbaugesellschaft Pullach. Die Zuordnungsfestsetzung wird entsprechend ergänzt.

Zu 5.: Der Anregung wird nachgekommen und Hinweis 12 in Festsetzung A.9.1 ergänzt.

Beschluss (I-4):

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Zuordnungsfestsetzung (A.6.7) und die Immissionsschutzfestsetzung (A.9.1) werden ergänzt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13, Nein-Stimmen: 5

B.2.3 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien (Stellungnahme vom 09.11.2015)

1. Netzspezifische Auflagen

Bei Bauarbeiten in Bahnnähe sind Sicherheitsauflagen aus dem Eisenbahnbetrieb zu beachten. Die Einholung und Einhaltung dieser Sicherheitsauflagen obliegt dem Bauherrn im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht. Vor Bauarbeiten in Bahnnähe ist deshalb grundsätzlich eine Stellungnahme der DB AG (Eingangsstelle: DB Immobilien) einzuholen.

In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen.

Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.

2. Immobilienrelevante Angelegenheiten

Bahneigener Grundbesitz innerhalb des Geltungsbereiches ist nicht vorhanden.

3. Hinweise für Bauten nahe der Bahn

Die folgenden allgemeinen Auflagen für Bauten nahe der Bahn dienen als Hinweis:

Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der

gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen. Der Eisenbahnbetrieb darf weder behindert noch gefährdet werden.

Erdarbeiten innerhalb des Druckbereichs von Eisenbahnverkehrslasten dürfen nur in Abstimmung mit der DB Netz AG und dem EBA ausgeführt werden. Im Bereich der Signale, Oberleitungsmasten und Gleise dürfen keine Grabungs-/ Rammarbeiten durchgeführt werden.

Der Mindestabstand von Bauwerken zu den bahneigenen 15 / 20 kV-Speiseleitungen und zu Oberleitungsmastfundamenten muss jeweils 5,00 m betragen.

Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit.

Für Schäden, die der DB AG aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der Bauherr im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und gegebenenfalls in vollem Umfang.

Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB Netz AG eine schriftliche Kranevereinbarung abzuschließen, die mindestens 4 - 8 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB Netz AG zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen.

Werden feste Bauteile (Gebäude, Einfriedigungen usw.) sowie Baugeräte, Kräne usw. in einem Abstand von weniger als 5,00 m zur Bahnanlage errichtet bzw. aufgestellt, so sind diese bahnzuerden.

Baumaschinen, Container, Leitplanken sowie metallene Zäune und andere leitfähige Anlagen sind mit einer Bahnerdung zu versehen, sofern der Mindestabstand von 4,00 m zur Gleisachse unterschritten wird.

Das Erfordernis der Bahnerdung kann auch durch die Art und Weise der Bauarbeiten ausgelöst werden, wenn die Gefahr der Berührung von unter Spannung stehenden Teilen trotz Einhaltung der Schutzabstände besteht. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger.

Bahngelände darf weder im noch über dem Erdboden überbaut werden. Grenzsteine sind vor Baubeginn zu sichern. Sie dürfen nicht überschüttet oder beseitigt werden. Erforderlichenfalls sind sie zu Lasten des Bauherrn neu einzumessen und zu setzen.

Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden.

Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss.

Bei Abbrucharbeiten ist die Staubentwicklung in Grenzen zu halten. Sie darf die freie Sicht im Bereich der Gleisanlagen, insbesondere des Bahnübergangs, nicht einschränken.

Sollte mit Wasser zur Vermeidung der Staubemissionen gearbeitet werden, so ist in jedem Fall eine Lenkung des Wasserstrahls auf die Bahnanlage auszuschließen. Es muss in jedem Fall dafür gesorgt werden, dass keine Teile der Abbruchmassen auf die Bahnanlage (Gleisbereich) gelangen können (Vermeidung von Betriebsgefährdungen).

Beim möglichen Einsatz eines Spritzgerätes verweisen wir auf die Gefahr (z. B. elektrischer Überschlag), die von der angrenzenden Bahn-Oberleitung (15 000 V) ausgeht.

Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z. B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.

Abstand und Art von Bepflanzungen müssen so gewählt werden, dass diese z. B. bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen Rückschnitt u. a.) ständig zu gewährleisten.

Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.

4. Schlussbemerkungen

Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.

Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Satzungsbeschluss zu übersenden.

Für Rückfragen zu diesem Verfahren, die Belange der Deutschen Bahn AG betreffend, bitten wir Sie, sich an den Mitarbeiter des Kompetenzteams Baurecht, Herr Stadler, zu wenden.

Abwägung:

Beim vorliegenden Verfahren handelt es sich um die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange. Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB wurden die Beteiligten dazu aufgefordert, sich nur zu geänderten oder ergänzten Inhalten zu äußern. Die Stellungnahme gibt allgemeine Hinweise, die für das Bauen in Nähe zu Bahnlinien zu beachten sind. Diese beziehen sich weder auf die angesprochenen geänderten Inhalte, noch ist eine größere Relevanz für die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erkennbar.

Beschluss (I-5):

**Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.
Es erfolgt keine Planänderung.**

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13, Nein-Stimmen: 5

**B.2.4 Eisenbahnbundesamt
(Stellungnahme vom 04.11.2015)**

Die im Schreiben vom 01.07.2015 gegebenen Hinweise bitte ich weiterhin zu beachten.

Abwägung:

Die im Schreiben vom 01.07.2015 gegebenen Hinweise wurden vom Gemeinderat bereits am 20.10.2015 abgewogen und soweit erforderlich im Bebauungsplan berücksichtigt.

Beschluss (I-6):

**Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.
Es erfolgt keine Planänderung.**

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13, Nein-Stimmen: 5

**B.2.5 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
(Stellungnahme vom 09.11.2015)**

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 13.07.2015 (P-2015-2513-1_S2) und bitten Punkt 5.8 der Begründung entsprechend zu überarbeiten.

Darüber hinaus sollte es unter Punkt 15 der Satzung: "denkmalrechtliche

Erlaubnis, gemäß Art. 7 DSchG" heißen. Der zusätzliche Hinweis auf die geltende Meldepflicht nach Art. 8 DSchG sollte zudem entfallen um mögliche Irritationen zu vermeiden.

Abwägung:

Die Anregung hinsichtlich der Ergänzung der Begründung ist schlüssig. Diese sollte vorgenommen werden.

Der weitere Hinweis ist nur bedingt nachvollziehbar. Dem Wunsch bei der „denkmalrechtlichen Erlaubnis“ „Art. 7 DSchG“ zu ergänzen kann aber nachgekommen werden. Eine Relevanz dieser Änderung wird nicht gesehen.

Inwiefern der Hinweis auf die Meldepflicht von Bodenfunden Irritationen hervorrufen sollte, erschließt sich nicht. Sein Fehlen in Hinweisen zu Bauleitplänen wird regelmäßig vom BLfD kritisiert. Der Hinweis sollte im Bebauungsplan verbleiben.

Beschluss (I-7):

Die Anregung wird zum Anlass genommen, die Begründung zu überarbeiten und den Art. 7 DSchG in den Hinweisen zu ergänzen. Am Hinweis auf die Meldepflicht wird festgehalten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13, Nein-Stimmen: 5

- II. **Der Gemeinderat beschließt die Abwägung der erneuten öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB in der vorliegenden Beschlussvorlage.**
- III. **Der Gemeinderat stimmt dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 40 „Hans-Keis-Straße“, Planwerk, textliche Festsetzungen und Begründung mit Stand vom 15.12.2015 zu und beschließt den Bebauungsplan (gemäß § 10 Abs. 1 BauGB) mit den unter Ziffer I) im Rahmen der Abwägung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen als Satzung. Der Satzungsbeschluss ist öffentlich bekannt zu machen.**
- IV. **Die Erste Bürgermeisterin o.i.V.i.A. wird ermächtigt die erforderlichen Verfahrensvermerke vorzunehmen.**
- V. **Die Verwaltung wird beauftragt,**
 - c) **die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen abgegeben haben, schriftlich über das Ergebnis der Abwägung nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB zu unterrichten und**
 - d) **den Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.**

Abstimmung:

Ja-Stimmen: 13 Nein-Stimmen: 5

Erklärung zur Abstimmung:

GRin Zechmeister erklärt zum Abstimmungsverhalten der WIP-Fraktion:

Diese stimmt wie bereits in der Vergangenheit gegen den Bebauungsplan. Dies wendet sich nicht gegen die Schaffung von Wohnraum, sondern gegen diese Form der Bebauung. Bestehender Wohnraum werde verschattet, es gäbe andere Möglichkeiten. Die jetzt geplante Bebauung sei zu groß und passe nicht ins Ortsbild. Dieser Erklärung schließen sich die Gemeinderatsmitglieder Demmeler, Vennekold, Metz und Schuster an.

TOP 6 Netznutzungsvertrag Bayernwerk

Beschluss:

Die Erste Bürgermeisterin oder deren Vertreter/in im Amt wird ermächtigt und beauftragt, den von der Bayernwerk AG vorgelegten Netzanschlussvertrag für die gemeindlichen Liegenschaften unter Einbeziehung der von der Kanzlei BBH vorformulierten Vorbehalte zu unterschreiben.

Abstimmung:

Ja-Stimmen: 19 Nein-Stimmen: 0

TOP 7 VBS Gewerbepark Höllriegelskreuth; Genehmigung des Sanierungskonzeptes

Antrag zur Geschäftsordnung von GR Betz auf Vertagung von Top 7 auf eine Sitzung nach der Klausurtagung in Thierhaupten.

Abstimmung:

Ja-Stimmen: 10 Nein-Stimmen: 9

TOP 8 Antrag der PI 32, Polizei Grünwald auf Nutzung des gemeindlichen Wappens für ein "Roll-up"

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Pullach i. Isartal genehmigt der PI 32, Polizei Grünwald, für die Neugestaltung des Präventions-Infostandes mit einem Roll-up die Verwendung des gemeindlichen Wappens auf dem Roll-up.

Abstimmung:

Ja-Stimmen: 17 Nein-Stimmen: 1

TOP 9 Dringlichkeitsantrag zur Baugenehmigung zur Errichtung eines temporären Eislaufplatzes sowie zweier Eisstockbahnen jährlich im Winter für 1 Monat auf dem Anwesen An der Schwanthalerstraße (Maibaumwiese), Fl.-Nr. 5/4

Beschluss:

1. Der Antrag zur Baugenehmigung zur temporären Errichtung eines Eislaufplatzes jährlich

im Winter für 1 Monat auf der „Maibaumwiese“ wird uneingeschränkt befürwortet.

2. Das Einvernehmen zur Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wegen einer Gemeinbedarfsnutzung zu „sportlichen Zwecken (Eislaufplatz)“ anstatt der vorgesehenen Nutzung „Öffentliches Gebäude für kommunale Zwecke (Schule, Rathaus)“ auf der Gemeinbedarfsfläche wird von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 5 „Ortsmitte“ erteilt.
3. Das Einvernehmen zur Errichtung der beiden Eisstockbahnen wird nicht erteilt.

Abstimmung:

Ja-Stimmen: 18 Nein-Stimmen: 0

TOP 10 Bekanntgaben aus nichtöffentlichen Sitzungen

Frau Meißner teilt dem Gremium mit, dass zu Umbau und Erweiterung der Friedhofsgebäude in nichtöffentlicher Sitzung eine Weiterbeauftragung des Architekten und der Fachingenieure sowie eine Ergänzung zum Architektenvertrag beschlossen wurden.

TOP 11 Allgemeine Bekanntgaben

GR Helmerich merkt an, dass aufgrund der vorherigen Abstimmung zur Vertagung von TOP 7, dass die Verwaltung nun vom GR keinerlei Auftrag erhalten habe, in welcher Weise sie weiterarbeiten soll.

Vorsitzende
Susanna Tausendfreund
Erste Bürgermeisterin

Schriftführer/in
Stefanie Nagl